

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 02.08.1841 publ. 07.08.1841

haltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf den der Königlichen Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderlohhauser Fuhrenkamps im Kirchspiel Holdorf, Amts Damme, erklärt sind, und der Holzknecht Bennemann zu Fladderlohhausen zu dessen Beaufsichtigung verpflichtet ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. August, publ. den 7. Aug. 1841.

Bekanntmachung
des Bundestags-
Beschlusses vom
22. April 1841
zum Schutze der
inländischen Ver-
fasser musicali-
scher Composi-
tionen und dra-
matischer Werke
gegen unbefugte
Aufführung und
Darstellung der-
selben.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 14.
v. M. wird der nachstehende Bundes-Beschluß
vom 22. Apr. 1841 hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht:

Die im deutschen Bunde vereinigten Re-
gierungen werden zum Schutze der inländi-
schen Verfasser musicalischer Compositionen
und dramatischer Werke, gegen unbefugte
Aufführung und Darstellung derselben im Um-
fange des Bundes-Gebiets, folgende Bestim-
mungen in Anwendung bringen:

- 1) die öffentliche Aufführung eines dramati-
schen oder musicalischen Werks im Gan-
zen oder mit Abkürzungen, darf nur mit
Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder
sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so
lange das Werk nicht durch den Druck
veröffentlicht worden ist;

- 2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
- 3) dem Autor oder dessen Rechts-Nachfolger steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
- 4) die Bestimmung dieser letztern und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Auf-